



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 10/2013

Schleswig, 2. September 2013

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 111 Bekanntmachung der Tagesordnung einer Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 9. September 2013 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 113 Wahlbekanntmachung über die am Sonntag dem 22. September 2013 stattfindende Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
- Seite 115 Wahlbekanntmachung für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters der Stadt Schleswig am Sonntag, dem 22. September 2013
- Seite 121 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig
- Seite 123 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig

Öffentliche Sitzung
der Ratsversammlung am Montag, dem 09. September 2013, 16:00 Uhr,
im Ständesaal des Rathauses

Sitzungstermin: Montag, 09.09.2013, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Ständesaal, 24837 Schleswig, Rathausmarkt 1

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Verpflichtung von Ratsherren
- 3 Ernennung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Stadtrates
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Aktuelle Stunde
- 6 Aktuelle Anträge
- 7 Anfragen an den Bürgermeister
- 8 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 9 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 10 Wahl über die Umbesetzung von Ausschüssen
- 11 Bericht der Gleichstellungsstelle der Stadt Schleswig für den Zeitraum 01.07.2012 bis 30.06.2013
- 12 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013
- 13 Beschluss über die Aufhebung des Sperrvermerkes über 16.000 € bei Produktsachkonto 111080.5431000 für die externe Begleitung einer bürgerbeteiligten Haushaltskonsolidierung
- 14 Beschluss über die Annahme von Spenden im Haushaltsjahr 2012
- 15 Beschluss über den Erlass einer 2. Nachtragshaushaltssatzung zum Finanzplan der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2013
- 16 Beschluss über die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schleswig
- 17 Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Stadt Schleswig zum 01. Januar 2010
- 18 Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Schleswig - Gebiet östlich Hesterberg, nördlich Suadicanistraße und südlich Gebiet Fachklinik -; hier: Aufstellungsbeschluss

- 19 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Schleswig
- Gebiet der ehemaligen Kleingartenanlage am Kattenhunder Weg, südlich Gewerbegebiet Ratsteich -;
hier: Aufstellungsbeschluss
- 20 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Schleswig
- Gebiet Paulihof zwischen dem Gehege Tiergarten, der Husumer Straße, der Flensburger Straße und dem Fürstengarten -;
hier: Satzungsbeschluss
- 21 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Schleswig;
hier: Empfehlung der Verwaltung zum weiteren Vorgehen
- 22 Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig;
hier: Beschluss

Nichtöffentlicher Teil

- 23 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger
Bürgervorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2013 vom 2. September 2013

WAHLBEKANNTMACHUNG

- 1. Am Sonntag, dem 22. September 2013,
findet die Wahl
zum 18. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Schleswig ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19. August 2013** bis **01. September 2013** übersandt worden sind bzw. werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände I bis III treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl um 18:00 Uhr im Rathaus, Sitzungszimmer I und II und im Raum hinter dem Gotischen Saal, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreisesoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleswig, 02. Sept. 2013

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER
- Gemeindewahlbehörde -**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2013 vom 2. September 2013

WAHLBEKANNTMACHUNG

**1. Am Sonntag, dem 22. September 2013,
findet die
die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters
in der Stadt Schleswig
statt.**

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Schleswig ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wird diese zurückgegeben und ist von der Wählerin oder dem Wähler für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Es wird ein grauer Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer 14, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin oder des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Schleswig, 02. September 2013

STADT SCHLESWIG
Der Gemeindevorstand

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2013 vom 2. September 2013

Anhang zur Wahlbekanntmachung
Einteilung der Stadt Schleswig in Wahlbezirke

Wahlbezirk 1, Rathaus, Rathausmarkt 1

Am Hafen
Am Kälberteich
Am Lornsenpark
Am St. Johanniskloster
An den Königswiesen
Apothekergang
Domweg
Fischbrückstraße
Fuß am Holm
Hafengang
Hafenstraße
Holmer-Noor-Weg
Hunnenstraße
Kälberstraße
Kirchstraße
Kleiner Baumhofsgang
Knud-Laward-Straße
Königstraße
Kurze Straße
Wiesenstraße

Lange Straße
Luisenbad
Marktstraße
Noorstraße
Norderdomstraße
Norderholmstraße
Pastorenstraße
Plessenstraße
Poststraße
Rathausmarkt
Rote-Kreuz-Weg
Schlachterstraße
Schwarzer Weg
Sparkassenweg
Strandweg
Süderdomstraße
Süderholmstraße
Töpferstraße
Wiesengang

Wahlbezirk 2, Gallbergschule, Gallberg 47

Amalienplatz
Bissenweg
Carstengang
Dr.-Kirchhoff-Platz
Gallberg
Heinrich-Philippson-Str.
Klosterhofer Straße

Baumhof
Capitolplatz
Carstensstraße
Faulstraße
Gallberghöhe
Kattsund
Kornmarkt

Michaelisstraße
Möwenweg
Solterbeerenhof

Mönchenbrückstraße
Richthofenstraße
Stadtweg 1 - 17 / 2 – 20

Wahlbezirk 3, St.-Jürgen-Schule, Erlenweg 2

Am Brautsee
Alte Kreisbahn
August-Sach-Straße
Birkenweg
Fjordallee
Haselsteg
Hopfenwiese
Johannistaler Weg
Kleine Breite
Moorwiese
Pionierstr.
Schleibogen
Werkstraße
Zum Netzetrockenplatz

Am Fabrikhof
Auf der Freiheit
Bergkoppel
Erlenweg
Grabensberg
Holmer Weg
Ilensee
Karl-Imhoff-Str.
Lindenweg
Oldensworth
Regattaplatz
Seekamp 1 - 57 / 2 - 34
Zuckerstraße
Zur Alten Fähre

Wahlbezirk 4, Klinkerhof, Moldeniter Weg 29

Agnes-Pockels-Str.
Beethovenstraße
Drei Kronen
Hans-Jürgen-Klinker-Str.
Heinrich-Hertz-Straße
Maria-Goeppert-Mayer-Str.
Moldeniter Weg
Pionierstr.
Schubertplatz
St. Jürgener Straße 23- Ende / 34 – Ende
Weberstraße

Altfeld
Carl-Friedrich-Gauß-Str.
Georg-Ohm-Straße
Haydnweg
Lise-Meitner-Straße
Marie-Curie-Straße
Mozartstraße
Schleidörferstraße
Seekamp 36 - Ende / 59 - Ende
Ulmenweg
Werner-von-Siemens-Str.

Wahlbezirk 5, Kindertagesstätte Stadtfeld, Schubstr. 20

Aladinstieg
Asternhof
Berender Redder
Eulenspiegel
Gebrüder-Grimm-Str.
Kastanienallee
Klappschau
Langseestr.
Märchenkreis
Michael-Ende-Ring
Mühlental
Nelkenhof
Otfried-Preußler-Ring
Polierteich

Am Damm
Astrid-Lindgren-Weg
Dahlienhof
Feldstraße
Karlssonweg
Kattenhunder Weg 19 - 37 / 2 - 28
Klensbyer Straße
Lilienreihe
Meerjungfrausteg
Mühlenredder
Narzissenhof
Neufelder Weg
Peter-Pan-Insel
Reiferbahn

Rosenwinkel
Stadtfeld
Wildemannsgang

St. Jürgener Straße 1 - 21 / 2 - 32
Tulpenweg

Wahlbezirk 6, Wilhelminenschule, Lutherstr. 11

Am Flachsteich
Bismarckstraße
Fehrsstraße
Hermann-Heiberg-Str.
Liliencronweg
Matthias-Claudius-Str.
Moltkestraße 3 - 41 / 2 – 38
Seminarweg
Theodor-Storm-Straße

Bellmannstraße
Chemnitzstraße
Gorch-Fock-Straße
Klaus-Groth-Straße
Lutherstraße
Michaelisallee
Schubyastraße 1 - 41 / 2 - 36
Stadtweg 19 - Ende/ 22 - Ende
Timm-Kröger-Weg

Wahlbezirk 7, Hiort Lorenzen Skolen 1, Königsberger Str. 1

An der Schanze
Berliner Straße
Gartenstraße
40
Königsberger Straße 1 - 19 / 20 – 54
Moltkestraße 40 - Ende / 43 – Ende
Ringstraße
104 a
Stettiner Straße

Angelner Straße
Breslauer Straße
Kattenhunder Weg 39 - 111 / 30 -
Mittelstraße
Neue Reeperbahn
Schubyastraße 43 - 89 c / 36 a -

Wahlbezirk 8, Hiort Lorenzen Skolen 2, Königsberger Str. 3

Allensteiner Weg
Carl-Wehn-Straße
Dohlenreihe
Fliederhof
Heisterweg
Kattenhunder Weg 42 - Ende / 113 – Ende
Königsberger Straße 2 – 18
Lerchenstraße
Oscar-Behrens-Straße
Regenpfeiferweg
Sperlinsgasse

Am Schulwald
Danziger Straße
Falkenreihe
Galgenredder 2 - Ende / 15 - Ende
Kasseler Straße
Kolberger Straße
Kösliner Straße
Memeler Straße
Ratsteich
Schneidemühler Straße

Wahlbezirk 9, Schule Nord, Schützenredder 18

Amselstraße
Dachsbau
Drosselweg
Galgenredder 1 – 13
Hasenberg
Igelpfad
Julius-Petersen-Platz
Königsberger Straße 27 - Ende / 56 – Ende

Bussardhorst
Doramaweg
Finkenweg
Gildestraße
Hermelinhof
Illtisbau
Kiebitzreihe
Marderweg

Meisenhof
Rehwinkel
Schliesharden
Ende
Schützenredder
Stieglitzweg
Wieselweg
Zaunkönigweg

Pfauenweg
Rotkehlchenweg
Schubstraße 91 - Ende / 106 -

Sperberweg
Storchnest
Wildfährte

Wahlbezirk 10, Berufsbildungszentrum, Flensburger Str. 19 b

Am Burggraben
An der Rennkoppel
Fasanenweg
Hermann-Clausen-Str.
Husumer Straße
Königsallee
Krebsteich
Moordiek
Neuwerkstraße
Schlossallee
Stampfmühle
Voßberg
Waldmühle

Am Taterkrug
Eisteich
Flensburger Straße
Hühnerhäuser Weg
Kleinziegelhof
Königswiller Weg
Lattenkamp
Moorkatenweg
Paulihof
Schlossinsel
Thiessensweg
Voßkuhl
Windallee

Wahlbezirk 11, Bruno-Lorenzen-Schule, Spielkoppel 6

Am Südhang
An der Schützenkoppel
Domziegelhof
Friedrich-Ebert-Straße
Gottorfstraße
Hardersenberg
Hesterberg
Neuer Rosenweg
Schleistraße
Spielkoppel
Theaterstraße
Wikingeck

Alter Garten
Callisenstraße
Europaplatz
Gottorfer Damm
Gutenbergstraße
Herrenstall
Lollfuß
Sandweg
Schwanenwinkel
Suadicanistraße
Tiergartenweg

Wahlbezirk 12, Bugenhagenschule, Friedrichstr. 103

Adam-Olearius-Weg
Bahnhofstraße
Christian-Albrecht-Str.
Friedrichstraße
Hasselholmer Weg
Kleinberg
Ende
Magnussenstraße
Pulverholz

Am Bundesbahnhof
Brockdorff-Rantzau-Straße
Erdbeerenberg
Georg-Pfingsten-Weg
Karpfenteich 1 – 15a / 2 – 12d
Kolonnenweg 51 - Ende / 122 -

Prinzenpalais
Zum Ohr

Wahlbezirk 13, Dannewerkschule (Mensa), Erikstr. 50

Abelsteg	Bleichergang
Bötelstieg	Busdorfer Straße
Dannewerkredder	Fritz-Reuter-Straße
Haithaburing	Haithabuweg
Hornbrunnen	Husumer Baum
Kapaunenberg	Mansteinstraße
Margarethenwallstraße	Melkstedtdiek
Rudolfsberg	Schulberg
Tegelberg	Thyraweg
Waldemarsweg	

Wahlbezirk 14, Dannewerkschule (Eingang Holzredder), Holzredder

Am Alten Wall	Ansgarweg
Ellerndiek	Erikstraße
Flattenberg	Gormweg
Göttrikstraße	Haraldseck
Holzredder	Karpfenteich 14 - Ende / 17 - Ende
Kolonnenweg 1 - 49 / 2 – 120	Markgrafenweg
Pulverholzer Ziegeleiweg	

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2013 vom 2. September 2013

**Bekanntmachung des
Jahresabschlusses 2011 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein (KPG SH) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen liegen in der Verantwortung der Werk-/Heimleitung der Senioreneinrichtungen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Senioreneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werk-/Heimleitung der Senioreneinrichtungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Senioreneinrichtungen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Senioreneinrichtungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Kiel, 16. März 2012

Baltic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kaden
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 10. Januar 2013 mitgeteilt, dass er gemäß § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 18. Juni 2012 (Drucksache VO/2012/110) folgenden Beschluss gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der vorgelegte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 und der Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig werden wie folgt beschlossen:

Es betragen im Jahresabschluss 2011

1.	die Bilanzsumme	4.680.838,06 EUR
2.	in der Gewinn- und Verlustrechnung	
	1. die Erträge	2.627.933,96 EUR
	2. die Aufwendungen	3.275.425,55 EUR
3.	der Jahresfehlbetrag	647.491,59 EUR

Der Jahresfehlbetrag der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig für das Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 647.491,59 EUR ist aus dem städtischen Haushalt mit einer entsprechenden Zahlung gemäß Ratsversammlungsbeschluss VO/2011/255 vom 12. Dezember 2011 in Höhe von 647.491,59 EUR auszugleichen.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Raum 0103, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2013 vom 2. September 2013

Bekanntmachung des Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2012 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 30. Juni 2012 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein (KPG SH) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen. Die Buchführung und die Aufstellung von Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen liegen in der Verantwortung der Werk-/Heimleitung der Senioreneinrichtungen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung

eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Senioreneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werk-/Heimleitung der Senioreneinrichtungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass eine abschließende Prüfung der Höhe der Rückstellung im Zusammenhang mit § 18 TVöD nicht möglich war.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Senioreneinrichtungen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Senioreneinrichtungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Kiel, 07. November 2012

Baltic Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kaden
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 10. Januar 2013 mitgeteilt, dass er gemäß § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Zwischenabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 18. Juni 2012 (Drucksache VO/2012/202) folgenden Beschluss gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der vorgelegte Jahresabschluss der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig für das Wirtschaftsjahr bis zum 30. Juni 2012 und der Lagebericht werden wie folgt beschlossen:

Es betragen im Abschluss

1.	die Bilanzsumme	4.588.081,72 EUR
2.	in der Gewinn- und Verlustrechnung	
	1. die Erträge	1.372.141,85 EUR
	2. die Aufwendungen	1.717.209,10 EUR
3.	der Jahresfehlbetrag zum 30. Juni 2012	345.067,25 EUR

Der Jahresfehlbetrag der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig in Höhe von 345.067,25 EUR ist grundsätzlich aus dem städtischen Haushalt mit einer entsprechenden Zahlung gemäß Ratsversammlungsbeschluss VO/2011/225 vom 12. Dezember 2011 in Höhe von 345.067,25 EUR auszugleichen.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2012 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Raum 0103, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 10/2013 vom 2. September 2013